

1 Zivilgesetzbuch

(GBI. II Nr. 47 S. 541) i.d.F. der ÄndVO vom 21. 8.1975 (GBI. I Nr. 36 S. 642).

(2) Die Dienstleistungsbetriebe haben zu gewährleisten, daß die Bürger ihr Recht auf kollektive Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse verwirklichen können. Die Bestimmung des § 135 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Dienstleistungsbetriebe sind, verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Geschäftsräumen und Annahmestellen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Dienstleistungsbetriebe haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Zweiter Abschnitt

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

§ 164

Gegenstand

Die Bestimmungen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Dienstleistungsbetrieben bei Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten, bei Reparaturen sowie bei der Umarbeitung und Einzelanfertigung von Sachen auf Bestellung.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über ALB für Wäsche-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (Reg.-Nr. 16); Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 17); ALB für Kfz-Instandhaltung (Reg.-Nr. 19) sowie Kfz-ABO (Reg.-Nr. 21).

§ 165

Inhalt des Vertrages

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen. Beim Einbau von Teilen und der Einzelanfertigung von Sachen ist dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 166

Einhaltung der Sicherheits- und Schutzbestimmungen

(1) Der Dienstleistungsbetrieb hat die Leistung so

zu erbringen, daß sie den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entspricht.

(2) Sind dazu Leistungen erforderlich, die über den Auftrag hinausgehen, hat der Dienstleistungsbetrieb die Zustimmung des Bürgers einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis für die Dienstleistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

§ 167

Leistung durch einen anderen Betrieb

Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, die Dienstleistung ganz oder teilweise einem anderen Betrieb zu übertragen, soweit das nicht durch Vereinbarung oder nach Art der Leistung ausgeschlossen ist. Der Dienstleistungsbetrieb ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistung durch den anderen Betrieb vertragsgemäß ausgeführt wird.

§ 168

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger sachkundig zu beraten. Die Beratung soll Empfehlungen über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung enthalten. Es soll auch der voraussichtliche Preis und Termin der Leistung mitgeteilt werden.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers Auskunft über den Stand der Ausführung der Dienstleistung zu erteilen und ihn nach Beendigung der Leistung mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung der Sache vertraut zu machen.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist bei Mängelanzeigen verpflichtet, den Bürger über die ihm zustehenden Garantieansprüche zu beraten.

§ 169

Pflichten des Bürgers bei Übergabe der Sache

(1) Der Bürger ist verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb die Sache im bearbeitungsfähigen Zustand und zum vereinbarten Termin zu übergeben.

(2) Hält der Bürger die Verpflichtung nicht ein, kann der Dienstleistungsbetrieb die Annahme der Sache verweigern oder die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen und vom Bürger die Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 170

Prüfungs- und Mitteilungspflichten

(1) Stellt der Dienstleistungsbetrieb Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die den Zweck des Vertrages oder die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Sache beeinträchtigen können, hat er das dem Bürger unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.